



Kreisausschuss

KreisJobCenter- *Kommunales Jobcenter*



Schwangerschaft Geburt Elternzeit

Infos für Mütter und Familien im SGB II

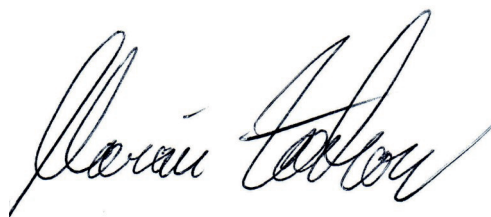
Herzliche Grüße aus Ihrem KreisJobCenter!

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden des KreisJobCenters Marburg-Biedenkopf,

*die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben ist ein wichtiger Baustein für die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Gesellschaft. Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, vor allem Frauen, Alleinerziehende und Eltern auf dem Weg in Arbeit oder Ausbildung zu beraten, zu unterstützen und zu fördern und eventuellen beruflichen Nachteilen, von denen vor allem Frauen betroffen sind, entgegenzuwirken. Im Rahmen unserer **KuK – Kind und Karriere** Angebote haben wir Ihnen diese Infobroschüre zusammengestellt und hoffen, dass sie Ihnen auf Ihrem beruflichen und familiären Weg behilflich sein wird.*

Kommen Sie mit uns ins Gespräch - wir unterstützen Sie gerne!

Marburg, den 20.11.2020



*Ihr Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter*



*Ihre Andrea Martin
Fachbereichsleiterin im Fachbereich
Integration und Arbeit (InA)*

Schwangerschaft

Sie bekommen ein Baby? Herzlichen Glückwunsch und alles Gute für Ihre Familie!

Neben der Vorfreude auf Ihr Baby und das neue Familienleben sind Sie sicherlich auch mit der Planung der nächsten Monate beschäftigt: Wie werde ich mit Schwangerschaft meine Arbeit oder Ausbildung schaffen? Brauche ich eine größere Wohnung? Wie bekomme ich eine Babyausstattung? Wie lange plane ich meine Elternzeit? Zu Ihrer Unterstützung haben wir hier einige Informationen zusammengestellt, die vor allem Ihre Angelegenheiten mit Ihrem KreisJobCenter betreffen.

Hier finden Sie Informationen

- zu Leistungen, auf die Sie als schwangere Leistungsbezieherin Anspruch haben,
- zu den nächsten Schritten, die Sie als Empfängerin von SGB II Leistungen tun sollten,
- über Ihre Mitwirkungspflichten
- und weitere Infos über Beratungs- und Unterstützungsangebote für Schwangere und Familien.

Alles weitere erfragen Sie bitte bei Ihren Fallmanager*innen.

Ihre Rechte

- Auch als Schwangere haben Sie weiterhin Anspruch auf SGB II Leistungen. Melden Sie Ihre Schwangerschaft so früh es geht Ihren Fallmanager*innen, damit Ihnen keine Ansprüche an das Jobcenter verloren gehen. Reichen Sie dazu einen Nachweis über die Schwangerschaft ein, aus der der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht (Auszug aus Mutterpass).
- Das **Mutterschutzgesetz** schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Geregelt sind dort insbesondere die Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt (Mutterschaftsurlaub), sowie der besondere Kündigungsschutz für (werdende) Mütter. Dieser gilt für alle Arbeitnehmerinnen an ihrem Arbeits- oder Ausbildungsplatz während der Schwangerschaft und bis zu mindestens vier Monaten nach der Entbindung. Er gilt für alle Arbeitsverhältnisse. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen gilt er für die Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- Sie erhalten **Mutterschaftsgeld**, wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind. Das Mutterschaftsgeld wird auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet.

Ihre Ansprüche

- Sie haben ab der 13. Schwangerschaftswoche (85. Tag) einen Anspruch auf Mehrbedarf wegen der Schwangerschaft. Die Höhe beträgt 17 % Ihres maßgebenden Regelbedarfs.
- Sie haben Anspruch auf einmalige Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung sowie Anspruch auf Kleidung und Grundausstattung für das Neugeborene. Diese Leistungen sind zu Beginn der Schwangerschaft formlos zu beantragen und werden als Pauschalen in Höhe von 150,- € bzw. 350,- € gestaffelt zur Auszahlung gebracht. Leistungen der freien Wohlfahrtsträger werden auf diese Leistungen nicht angerechnet.
- Nach der Geburt haben Alleinerziehende Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende. Die Höhe des Mehrbedarfs steht in Abhängigkeit zu Anzahl und Alter der Kinder und beträgt maximal 60 % Ihres maßgebenden Regelbedarfs.
- Wenn die Wohnungsgröße wegen des Familienzuwachses nicht mehr ausreichend sein sollte, können Sie sich an Ihre Fallmanager*innen wenden, um ggf. die Zusicherung zu einem Umzug in eine andere angemessene Wohnung einzuholen.

Schwangerschaft Geburt

Ihre Pflichten

- Die Pflicht zu Eigenbemühungen (z.B. eigenständige Stellensuche) und Mitwirkungspflichten (z. B. das Einreichen angeforderter Unterlagen) gilt auch während der Schwangerschaft.
- Bis zum Beginn des Mutterschutzes gelten, sofern die Schwangerschaft problemlos verläuft, keine Sonderrechte. Sie müssen sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen, Eigenbemühungen nachweisen, an zugewiesenen Maßnahmen teilnehmen sowie Termine im Jobcenter wahrnehmen.
- Sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt gilt die **Mutterschutzfrist** wie für alle Arbeitnehmerinnen. Danach haben Sie die Wahl, in Elternzeit zu gehen oder sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen, gilt die normale Regelung der Verpflichtung, Arbeitsbemühungen nachzuweisen, sowie die allgemeinen Mitwirkungspflichten. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihren allgemeinen Mitwirkungspflichten auch dann nachkommen müssen, wenn Sie in Elternzeit gehen.
- Nach der Geburt müssen Sie Ihr Kind beim Standesamt anmelden und eine Geburtsurkunde ausstellen lassen. Dann informieren Sie bitte das Kreisjobcenter über die Geburt Ihres Kindes und legen eine Kopie der Geburtsurkunde vor. Erst dann können wir Ihnen auch Sozialleistungen für dieses Kind auszahlen. Als Alleinerziehende haben sie ab dem Zeitpunkt der Geburt Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Sie erhalten bereits Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II?

- Legen Sie uns bitte einen Nachweis über die Schwangerschaft vor, aus der der voraussichtliche Geburtstermin hervorgeht (z. B. Auszug des Mutterpasses in Kopie) und
- Stellen Sie einen formlosen Antrag auf Gewährung der Pauschalen für Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung.
- Teilen Sie uns Name und Anschrift des Kindesvaters mit. Der Kindesvater ist regelmäßig, auch bereits vor der Geburt des Kindes, der Kindesmutter und dem erwarteten Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet (§ 1615 I Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

Sie erhalten keine Leistungen nach dem SGB II?

- Hier ist ein vollständiger Neuantrag notwendig. Vereinbaren Sie bitte über die Servicestelle des KreisJobCenters einen Termin für die Erstberatung und legen dort bitte einen Nachweis über die Schwangerschaft vor, aus der der voraussichtliche Geburtstermin hervorgeht (z. B. Auszug des Mutterpasses in Kopie). Stellen Sie einen formlosen Antrag auf Gewährung der Pauschalen für Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung.
- Teilen Sie uns Name und Anschrift des Kindesvaters mit. Der Kindesvater ist regelmäßig, auch bereits vor der Geburt des Kindes, der Kindesmutter und dem erwarteten Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet (§ 1615 I Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).
- Die oben genannten schwangerschaftsbezogenen Beihilfen und Bedarfe können auch Auszubildende oder Studentinnen beantragen. Die Einkommens- und Bedarfslage ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen.

Bitte beachten Sie:

Einmalige Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt, für die Gewährung des Mehrbedarfs bei Schwangerschaft ist der Nachweis der Schwangerschaft ausreichend. Der Mehrbedarf bei Alleinerziehung wird gewährt bei Zusammenleben mit einem Kind und alleiniger bzw. überwiegend alleiniger Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes. Der Bedarf besteht auch dann, wenn volljährige Geschwister mit im Haushalt leben.

Elternzeit

Elternzeit

Auch Empfänger*innen von SGB II Leistungen haben das Recht für bis zu drei Jahre in Elternzeit zu gehen. Die Eltern haben das Recht selbst zu entscheiden, wer diese in Anspruch nimmt. Bei mehreren Erziehungsberechtigten können sich nicht beide gleichzeitig auf die Erziehung des Kindes berufen. Auch in Fällen, in denen sich beide Partner dazu entscheiden gleichzeitig Elterngeld zu beziehen, bleibt es bei dem Grundsatz, das sich nur ein Partner auf Unzumutbarkeit wegen Kinderbetreuung berufen kann. Der andere Elternteil muss dem Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung stehen. Die Mitwirkungspflichten gelten für beide Elternteile. Auch der in Elternzeit befindliche Elternteil muss weiterhin z. B. Termine im Jobcenter wahrnehmen, angeforderte Unterlagen fristgerecht einreichen oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Darauf sollten Sie achten

- Nach der Geburt sind Sie verpflichtet Kindergeld als vorrangige Leistung zu beantragen. Sollten Sie in Elternzeit gehen, müssen Sie ebenso Elterngeld beantragen. Beide Gelder werden mit den SGB II Leistungen als Einkommen verrechnet.
- Die Elternzeit hört mit Ablauf des dritten Lebensjahres auf. Die Eltern sind dazu verpflichtet, rechtzeitig für eine Kinderbetreuung zu sorgen, um dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung zu stehen. Der Antrag auf einen Kita- oder Kindergartenplatz sollte spätestens ein Jahr vor Ablauf der Elternzeit beim Träger der Wunscheinrichtung gestellt werden. Bitte reichen Sie eine Kopie der Anmeldung im Fallmanagement ein.
- Wollen Sie nach der Geburt des Kindes wieder arbeiten, ist Ihnen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2c SGB VIII durch den Jugendhilfeträger schon vor dem ersten Geburtstag des Kindes ein Platz in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege einzuräumen.

Elternzeit – Auszeit?

Sie können auch während der Elternzeit Ihre Arbeit oder Ausbildung wieder aufnehmen oder beruflich neu beginnen. Bitte beachten Sie die Bestimmungen des Elternzeitgesetzes.

Die meisten Eltern haben den Wunsch, ihrem Kind durch viel Zeit, Fürsorge und viel Nähe einen guten Start ins Leben zu ermöglichen. Die wissenschaftliche Forschung entlastet Eltern an dieser Stelle und zeigt eindeutig, dass auch andere Bezugspersonen, z. B. aus der Verwandtschaft oder in einer guten Betreuungseinrichtung, Kindern diese notwendige Fürsorge und Nähe auch ohne Schaden für deren Entwicklung geben können.

Die Lebenswirklichkeit gerade von Frauen macht es für viele notwendig, nicht die volle Elternzeit in Anspruch zu nehmen, sondern frühzeitig wieder eine Arbeit bzw. Ausbildung aufzunehmen oder fortzusetzen. Tun Sie dies ohne schlechtes Gewissen, das in der Regel fast ausschließlich die Mütter und kaum Väter haben!

Als Folge der Elternzeit(en) haben viele Frauen immer noch weniger direktes Einkommen und geringere Berufs- und Aufstiegschancen als Männer und nachhaltige Lohneinbußen.

Daher unsere Empfehlung an Sie:

- ◆ Halten Sie während der Elternzeit Kontakt zu Ihrem Arbeitgeber und informieren Sie sich über die neuesten Entwicklungen und Anforderung in Ihrem Betrieb!
- ◆ Nutzen Sie die Elternzeit für Fortbildungen oder für den Spracherwerb der deutschen Sprache!

Im Fallmanagement, in der Wiedereinstiegsberatung und bei der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt haben Sie die Möglichkeit, sich frühzeitig bezüglich Ihrer beruflichen Perspektive nach oder während der Elternzeit sowie der Planung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu informieren und beraten zu lassen. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf!

Familie und Beruf

Beratung – Unterstützung – Integration



Kontakt:

KreisJobCenter Marburg
Beraterin für
Wiedereinstieg
Christina Endrulat
Raiffeisenstr. 6
35043 Marburg
Tel: 06421 405-7118
E-Mail: EndrulatC@marburg-biedenkopf.de



Kontakt:

KreisJobCenter Marburg
Beauftragte für
Chancengleichheit am
Arbeitsmarkt
Beate Stendenbach
Raiffeisenstr. 6
35043 Marburg
Tel: 06421 405-7224
E-Mail: StendenbachB@marburg-biedenkopf.de

Wir bieten Ihnen aufgrund der derzeitigen Situation bevorzugt eine telefonische Beratung an. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen einen persönlichen Termin, falls Ihr Anliegen nicht im Rahmen einer telefonischen Beratung geklärt werden kann. Die Beratung ist mit Unterstützung des Dolmetscherservice möglich.

Beraterin für Wiedereinstieg – Christina Endrulat

Beratungsangebot für Mütter und Väter **in** der Elternzeit mit Kindern **bis** 3 Jahre. Ich berate und unterstütze Sie gern bei allen Themen Ihres beruflichen Wiedereinstiegs:

- Entwicklung und Organisation einer für Sie passenden Strategie
- Feststellung und Bearbeitung von Hemmnissen
- Förderung Ihrer Kompetenzen
- Arbeitssuche oder Berufsorientierung
- Planung der Kinderbetreuung
- Vereinbarkeit familiärer und beruflicher Pflichten
- Bearbeitung von möglichen anderen persönlichen Themen

Ich informiere Sie gern über unsere Unterstützungsangebote und über die Beratungsstellen in der Stadt Marburg oder im Landkreis sowie über weitere Hilfen.

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt – Beate Stendenbach

Beratungsangebot für Mütter und Väter **nach** der Elternzeit mit Kindern **ab** 3 Jahre. Ich berate und unterstütze Sie bei

- der Entwicklung einer Strategie für Ihren erfolgreichen beruflichen Wiedereinstieg nach der Elternzeit,
- der Feststellung Ihrer Kompetenzen,
- der Bearbeitung von Hemmnissen, die Ihren erfolgreichen Wiedereinstieg ins Berufsleben verhindern oder erschweren,
- der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und
- informiere Sie über unsere Unterstützungsangebote und über Beratungsstellen in der Stadt Marburg oder im Landkreis.

Weitere Aufgaben

- Beratung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in Fragen der Gleichstellung am Arbeitsmarkt
- Unterstützung der Fachbereichsleitung in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern im SGB II, der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gem. § 18e SGB II
- Beratung von Arbeitgebern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Vertretung des KreisJobCenters in kommunalen Gremien zu Themen des Aufgabenbereichs der BCA.

Infos zu Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit

Ausführliche Infos zu den Themen Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in Broschüren, die wir für Sie in unseren Servicebereichen auslegen oder in den örtlichen Beratungsstellen

Infos zu staatlichen Familienleistungen, zu Schwangerschaft, Familie und Arbeitswelt, Kinderbetreuung und vieles mehr:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie>

Infos, Beratung und Unterstützung zu Familienleistungen in der Universitätsstadt Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf:

Kindergeld und Kinderzuschlag

Familienkasse, Vitalisstr. 1, 36251 Bad Hersfeld,

Tel. Montag bis Freitag für allgemeine Auskünfte:

01801 546337

Tel. Montag bis Freitag für Fragen zu Zahlungsterminen:

01801 9245864

www.familienkasse.de

ACHTUNG: Wenn Sie in folgenden Orten – Angelburg, Breidenbach, Gladenbach, Bad Endbach, Biedenkopf, Dautphetal, Steffenberg – wohnen, ist für Sie die Familienkasse in Wiesbaden zuständig: Familienkasse, Klarenthaler Str. 3, 65197 Wiesbaden.

Elterngeld

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen, Südanlage 14 / 14a,

Postfach 10 10 52, 35340 Gießen, Tel.: 0641 7936-0.

Im Stadtbüro Marburg (Frauenbergstr. 35), finden regelmäßig jeweils am 1. und 3. Mittwoch eines Monats Sprechzeiten statt (09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr).

Auch in anderen Städten / Gemeinden hat die Behörde Sprechzeiten, bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Stadt- / Gemeindeverwaltung.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Marburg, wenn Sie in Marburg wohnen:

Magistrat der Stadt Marburg, Fachbereich Familie und Jugend, Friedrichstr. 36, 35037 Marburg,

Tel.: 06421 201-0.

Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Marburg-Biedenkopf, wenn Sie im übrigen Kreisgebiet wohnen:

Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Familie, Jugend und Soziales, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Tel.: 06421 405-0.

Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsbeistandschaft

Wenn Sie in Marburg wohnen:

Magistrat der Stadt Marburg, Fachbereich Familie und Jugend, Friedrichstr. 36, 35037 Marburg,

Tel.: 06421 201-0.

Infos zu Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit

Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsbeistandschaft

Wenn Sie im übrigen Kreisgebiet wohnen:

Kreisausschuss des Landkreises, Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Familie, Jugend und Soziales, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Tel.: 06421 405-0.

Mutterschaftsgeld

Ihre Krankenkasse.

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Ihr Arbeitgeber.

Änderung der Steuerklasse bei Heirat oder Alleinerziehung bzw. Eintragung von Kinderfreibeträgen

Finanzamt, Robert-Koch-Str. 7, 35037 Marburg Tel.: 06421 6980

Informationen, Beratung und Unterstützung für Schwangere und Eltern bekommen Sie z. B. bei folgenden Beratungsstellen:

Ev. Schwangerenberatungsstelle im Philipppshaus

Universitätsstr. 30–32, 35037 Marburg, Tel.: 06421 27888

E-Mail: schwangerenberatungsstelle@ekmr.de

pro familia Marburg

Frankfurter Str. 66, 35037 Marburg, Tel.: 06421 21800,

E-Mail: marburg@profamilia.de , Internet: www.profamilia.de/marburg

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)

Schwangerschafts- und Familienberatungsstelle

Schulstr.18, 35037 Marburg, Tel.: 06421 14480

E-Mail: info@skf-marburg.de , Internet: www.skf-marburg.de

Diakonisches Werk

Mühlweg 23, 35216 Biedenkopf, Tel.: 06461 95400,

E-Mail: dw-biedenkopf@dwhn.de

Diakonisches Werk

Wilhelmstr. 2, 35075 Gladenbach, Tel.: 06462 6558,

E-Mail: dw-gladenbach@dwhn.de

Sexual- und Schwangerschafts-Beratungsstelle, LOK

Teichwiesenstr. 1, 35260 Stadtallendorf, Tel.: 06428 1035

E-Mail: beratung@lok-stadtallendorf.de, Internet: www.lok-stadtallendorf.de

Adressen und Kontaktdaten sind ohne Gewähr, da jederzeit Änderungen eintreten können, die uns nicht oder noch nicht bekannt sind.

Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit



Adresse:

KuKCenter
Temmlerstr. 15
35039 Marburg

Kontakt KuK hin:

Tel.: 06421 4870893
Mobil: 0151 14232865
(Stadtallendorf,
Biedenkopf, Kreisgebiet,
Marburg)
oder 0175 9378667
(Marburg, Kreisgebiet)
E-Mail:
kukhin@praxisgmbh.de



Regelöffnungszeiten:

07:00–17:00 Uhr

Randzeitenbetreuung:

06:00–19:00 Uhr nach
Absprache möglich

Kontakt KuK Kinderhaus:

Tel.: 06421 4870901
Mobil: 0151 12629841
E-Mail:
kukkinderhaus@praxisgmbh.de

Das **KuKCenter** ist ein kostenloses Unterstützungsangebot des KreisJobCenters für Familien im SGB II Bezug und soll dabei unterstützen, Beruf, Kinderbetreuung und andere Familienaufgaben besser vereinbaren zu können.

Es besteht seit 2011, wird aus kommunalen Mitteln finanziert und wird durch die Praxis GmbH im Auftrag des KreisJobCenters durchgeführt. Das **KuKCenter** besteht aus zwei Angeboten:

KuK hin – Mobile Familienbegleiterinnen

Die Familienbegleiterinnen von **KuK hin** bieten kostenlos folgende Unterstützungsmöglichkeiten an:

- Notfallbetreuung für Ihr krankes Kind in Ihrer Familie, während Sie arbeiten oder in Ihrer Ausbildung sind. Sie helfen Ihnen die weitere Betreuung zu sichern und in Notlagen zu organisieren.
- Notfallbetreuung bei wichtigen kurzfristigen beruflichen Terminen wie Prüfungsterminen, Bewerbungsgesprächen und Praktika.
- Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung und der Ferienbetreuung.
- Informationen und Beratung zu Fragen der Alltagsbewältigung, der Gesundheit, der Erziehung und kostengünstigen Ernährung .
- Informationen zum Beratungsangebot in Marburg und im Landkreis.

KuK Kinderhaus – Kinderbetreuung für den Notfall

Sie möchten kurzfristig einen Vorstellungstermin wahrnehmen oder eine Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierung beginnen und haben noch keine Kinderbetreuung? Sie brauchen eine Ferienbetreuung?

Das **KuK Kinderhaus** betreut notfallmäßig Kinder zwischen 1–12 Jahren von Eltern, die eine Ausbildung, eine Arbeit, ein Praktikum oder eine Qualifizierungsmaßnahme beginnen oder sonstige berufliche Termine wahrnehmen müssen und noch keine Kinderbetreuung in einer öffentlichen Einrichtung haben. Hier können Sie Ihr Kind betreuen lassen, bis es einen Betreuungsplatz in einer öffentlichen Einrichtung oder bei einer Tagespflegeperson bekommt.

Während der Schulferien bietet das **KuK Kinderhaus** zudem eine Ferienbetreuung für Kinder von 1–12 Jahre an. Qualifizierte Erzieherinnen/Fachkräfte freuen sich auf Ihre Kinder. Die Betreuung ist kostenlos, freiwillig und findet in großen hellen Räumen mit interessantem Außengelände statt. Sie wird über das Fallmanagement beim **KuKCenter** angemeldet.

Infos zu Schwangerschaft, Geburt und Elternzeit



Bundesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Diese Bundesstiftung möchte schwangeren Frauen und ihren Familien in Notlagen unbürokratisch helfen.

Die Bewilligung ist einkommensabhängig und die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den individuellen Umständen der persönlichen Notlage. Der Antrag muss **vor** der Geburt und bei nur **einer** der oben angeführten Beratungsstellen gestellt werden. Das Geld muss nicht zurück gezahlt werden und wird nicht auf die Leistungen des SGB II angerechnet.

Mögliche Hilfen bei

- der Beschaffung von Schwangerschaftskleidung
- der Babyausstattung
- der Kinderzimmerausstattung



Rat & Hilfe



... für (allein) erziehende Mütter und Väter in Marburg

Rat und Hilfe für (allein-)erziehende Mütter und Väter in Marburg

In dieser Broschüre der Stadt Marburg für Marburger finden Sie zahlreiche Tipps und Anlaufstellen für schwierige Lebenssituationen wie z. B. Arbeitslosigkeit, Kinderbetreuung, Finanzen oder Wohnen. Sie ist als Broschüre in den Servicestellen des KreisJobCenters Marburg erhältlich und kann unter www.marburg.de heruntergeladen werden.



Schwanger und die Welt steht Kopf?

Werdende Mütter erleben in der Schwangerschaft mitunter nicht nur Freude und Glück, sondern auch Sorgen und Zweifel und können sich vielleicht der ganzen Situation nicht gewachsen fühlen. Neben den oben genannten Beratungsstellen bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das **Hilfetelefon „Schwangere in Not“** mit der Möglichkeit einer vertraulichen und anonymen Beratung an. Tel: 0800 40 40 020

Mehr Infos unter www.schwanger-und-viele-fragen.de

Für Ihre Notizen:

Impressum:

Herausgeber: Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Im Lichtenholz 60 • 35043 Marburg

Telefon: 06421 405-0, Fax: 06421 405-1500

E-Mail: landkreis@marburg-biedenkopf.de

Fotos: Titelseite Bild von Jamey Ekins auf Pixabay

Redaktion: Fachbereich Integration und Arbeit

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt – Beate Stendenbach

Telefon: 06421 405-7224 • E-Mail: stendenbachb@marburg-biedenkopf.de

Marburg, den 20.11.2020